GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sigmarszell (BGS/EWS)

vom 18.11.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sigmarszell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt bei
- Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasserbeseitigung) **2,21** € / m^3 Abwasser
- Teilanschluss (nur Schmutzwasserbeseitigung) **2,04** € / m^3 Abwasser."

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sigmarszell, den 18.11.2015

P. Breyer

Paul Breyer
Zweiter Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE SIGMARSZELL
Siegel